Deutscher Bundestag **Drucksache 20/4385**

20. Wahlperiode 09.11.2022

Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 20/3172, 20/4383 –

Entwurf eines Gesetzes zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten (Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz – CO_2KostAufG)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Seit dem Inkrafttreten des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) am 1. Januar 2021 gilt in Deutschland im Wärmesektor ein CO_2-Preis. Dieser kann im Mietverhältnis nach derzeitiger Rechtslage vollständig über die Heizkostenabrechnung auf Mieter umgelegt werden. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, dass künftig die CO_2-Kosten nach einem Zehn-Stufen-System zwischen Mietern und Vermietern aufgeteilt werden. Maßgeblich für die Aufteilung der Kosten soll die Einstufung der Gebäude nach dem tatsächlichen CO_2-Ausstoß sein, der jährlich neu anhand der Brennstoffrechnung ermittelt wird. Je weniger Wärmeenergie in einem Gebäude verbraucht wird, desto besser wird das Gebäude eingestuft und desto höher ist der von Mieterinnen und Mietern zu tragende Kostenanteil.

Der energetische Zustand des Gebäudes spielt für die Einordnung eines Gebäudes in das Stufensystem demgegenüber keine unmittelbare Rolle. Direkten Einfluss auf die Einstufung eines Gebäudes haben hingegen die Anzahl der Bewohner, deren Verbrauchsverhalten und die regional unterschiedlichen Witterungsbedingungen, die jeweils bestimmende Faktoren für einen höheren oder niedrigeren Verbrauch an Wärmeenergie sind.

Aus diesem von der Bundesregierung gewählten System der Kostenaufteilung resultieren sozial- und energiepolitische Fehlanreize: Mieter, die ein sehr sparsames Verbrauchsverhalten an den Tag legen und so dazu beitragen, Wärmeenergie und damit CO_2 einzusparen, müssen am Ende einen größeren Kostenanteil tragen, weil das Gebäude besser eingestuft wird. Umgekehrt bewirken Mieter, die viel Wärmeenergie verbrauchen, eine schlechtere Klassifizierung des Gebäudes, wodurch sie einen geringeren Kostenanteil zu tragen haben. Wohnen in einem Gebäude viele Mieter mit einem individuell hohen Wärmeenergiebedarf, wird das Gebäude schlechter klassifiziert und der Kostenanteil des Vermieters steigt. Dies gilt auch dann, wenn das Gebäude aufwendig saniert oder nach neusten Effizienzstandard gebaut wurde.

Nach dem Modell der Bundesregierung entsteht für Vermieter daher der Anreiz, ihre Wohnungen bevorzugt an Mietergruppen mit einem individuell niedrigen Wärmeenergiebedarf zu vermieten: Familien mit Kindern oder Senioren, die empirisch einen höheren Bedarf an Wärmeenergie haben, werden so zugunsten von berufstätigen Singles, die häufig nicht zu Hause sind, benachteiligt. Sie würden künftig noch schwerer eine Wohnung finden.

Diese Fehlanreize gilt es zu vermeiden. Es braucht ein Modell, das eine Lenkungswirkung sowohl in Richtung Mieter als auch in Richtung Vermieter entfaltet. Mieter sollen zu sparsamem Verbrauchsverhalten und Vermieter zu Investitionen in die energetische Sanierung ihrer Wohnungen angehalten werden, so wie es aktuell bereits die hohen Energiepreise bewirken. Dazu muss für die Aufteilung der CO_2-Kosten der energetische Zustand des Gebäudes maßgeblich sein und nicht der Wärmeenergieverbrauch. Zudem bedarf es gezielter positiver Anreize, um Investitionen in die Verbesserung des energetischen Zustandes des Wohnbestandes anzureizen bzw. zu ermöglichen. In Zeiten extrem hoher Energiepreise ist fraglich, ob die ohnehin geringe zusätzliche Lenkungswirkung des CO_2-Preises noch erforderlich ist. Diese geringe Lenkungswirkung wird ins Gegenteil verkehrt, wenn der CO_2-Preis losgelöst vom energetischen Zustand der Gebäude aufgeteilt und nicht um entsprechende Kompensationen und positive Anreize ergänzt wird. Ein solches Vorgehen diskreditiert den Emissionshandel als Klimainstrument und beschädigt seine Akzeptanz in der Bevölkerung.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen,

1. der eine gestufte Aufteilung der Kosten der CO_2-Bepreisung im Mietverhältnis vorsieht, die am energetischen Zustand des Gebäudes anknüpft,
2. der sich auf ein Aufteilungssystem mit maximal vier Stufen beschränkt und wenig bürokratische Lasten verursacht,
3. der berücksichtigt, wenn energetische Sanierungen bei denkmalgeschützten Gebäuden und in Milieuschutzgebieten nicht durchführbar sind,
4. der Vermieter von Gebäuden mit einem hohen energetischen Standard (bei neuen Gebäuden EH55, bei älteren Gebäuden EH85) von den CO_2-Kosten ganz freistellt,
5. der positive Anreize für CO_2-reduzierende Maßnahmen enthält, etwa eine verbesserte steuerliche Abschreibung energetischer Sanierungsmaßnahmen und eine verlässliche und auskömmliche Fördersystematik,
6. der sicherstellt, dass Einnahmen aus dem marktwirtschaftlichen Instrument des Brennstoffemissionshandels 1:1 an Bürger und Unternehmen zur Entlastung bei den Energiekosten weitergegeben werden.

Berlin, den 9. November 2022

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0722-8333